

bei 14/15jährigen sollte sie unterbleiben. Nur ganz außergewöhnliche Umstände können sie für geboten erscheinen lassen. Von Untersuchungshaft ist abzusehen, wenn die Prüfung der Voraussetzungen des § 135 StPO ergibt, daß der jugendliche Straftäter sich unter dem Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter dem Strafverfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

Die *Jugendhaft* - die bei weniger schwerwiegenden Straftaten zulässig ist (vgl. § 74 StGB) - hat das Ziel, den jugendlichen Täter so zu disziplinieren, daß ihm seine persönliche Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin nachdrücklich bewußtgemacht wird.

Die Jugendhaft - für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten möglich - ist für den jugendlichen unter bestimmten Gesichtspunkten rechtlich günstiger als eine kürzere Freiheitsstrafe. Sie wirkt nicht strafverschärfend im Sinne des § 44 Absatz 1 bzw. § 162 Absatz 4, §§ 164, 181, § 216 Absatz 1 Ziffer 4 StGB. Auch muß die Jugendhaft nicht in das Strafregister eingetragen werden.

Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit dieser Strafe ist, daß die staatliche Reaktion der Tat *unverzüglich* folgt. Dazu ist eine beschleunigte Durchführung der Hauptverhandlung (gegebenenfalls ein beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 257 ff. StPO) notwendig. Jugendhaft wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorwiegend nur bei über 16 Jahre alten Jugendlichen ausgesprochen.

Der *Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug* ist bei Jugendlichen - getrennt von erwachsenen Strafgefangenen - grundsätzlich anders gestaltet als bei diesen (vgl. § 77 StGB; §§ 8, 18, 19, 39 ff. StVG). Die Freiheitsstrafe wird in Jugendhäusern vollzogen, und auch im Vollzug sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen. Im Interesse der Erziehung, namentlich des Abschlusses einer Ausbildung, kann gemäß § 41 Absatz 1 StVG der Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Jugendhaus verbleiben.

Erziehung und Bildung, einschließlich der Berufsausbildung, stehen hier im Vordergrund, um die Jugendlichen zu befähigen, künftig ihre eigene Entwicklung bewußter zu gestalten und einen angemessenen Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen.

Des weiteren sind bei Jugendlichen besondere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der persönlichen Verbindungen, besonders mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, vorgesehen.

Mit diesen, der Jugendorganisation, den Vertretern der Jugendhilfe sowie der künftigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle des Jugendlichen wird eng zusammengearbeitet.

Auch für die *Wiedereingliederung* Jugendlicher gelten Besonderheiten (vgl. § 3 WEG). Auf besondere *Maßnahmen zur Wiedereingliederung* gemäß §§ 47, 48 StGB sollte im Prinzip verzichtet werden, weil negative Auswirkungen auf die allgemeine und berufliche Ausbildung sowie überhaupt auf die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen zu befürchten sind. Demgegenüber sind die besonderen Möglichkeiten der *Strafaußsetzung auf Bewährung* - bei Beachtung der Erziehungsverhältnisse, in die zu entlassen ist - gerade bei Jugendlichen auszuschöpfen.

Die Möglichkeit, *Zusatzstrafen* anzuwenden, ist bei Jugendlichen eingeschränkter als bei Erwachsenen. Gemäß § 69 Absatz 4 StGB werden das Verbot bestimmter Tätigkeiten (vgl. § 63 StGB), die Vermögenseinziehung (vgl. § 57 StGB) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (vgl. § 58 StGB) bei Jugendlichen nicht angewandt. Da der Entzug von Erlaubnissen eigentlich nur den Entzug einer Moped-Fahrlaubnis für Jugendliche über 16 Jahre betreffen kann und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung ohnehin sehr zurückhaltend angewandt wird, werden für Jugendliche als Zusatzstrafen nur die auf 500 Mark begrenzte Geldstrafe und die Einziehung von Gegenständen - zum Beispiel Diebesgut oder Einbruchswerkzeug - praktisch.

Aufenthaltsbeschränkung (vgl. §§51, 52 StGB) kann gemäß § 69 Absatz 3 StGB nur dann ausgesprochen werden, wenn die weitere Erziehung des Jugendlichen im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Da dies zum Zeitpunkt der Urteilsfällung übersehbar sein muß, sind an eine solche Entscheidung außerordentlich strenge Anforderungen gestellt. Namentlich bei Schülern und Lehrlingen ist besondere Zurückhaltung geboten.

Wie zu verfahren ist, wenn eine im Jugendalter begangene Straftat erst *nach Vollendung des 18. Lebensjahres* des Straftäters abgeurteilt wird oder wenn mehrere Straftaten teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, ist § 79 „StGB zu entnehmen.

Um das Anliegen der sozialistischen Gesell-